



### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**1.1.** Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen regeln den Verkauf der von C.A.P.P. Plast S.r.l. („Lieferant“) vertriebenen Waren („Produkte“). Alle Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Produkten durch den Lieferanten an Käufer („Kunden“) unterliegen diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese sind integraler und wesentlicher Bestandteil jedes Angebots, jeder Bestellung und jeder Auftragsbestätigung für die Produkte, auch ohne ausdrücklichen Bezug auf sie oder eine gesonderte Vereinbarung. Denn mit der Bestellung und in jedem Fall mit dem Abschluss des in Artikel 2.3 genannten Vertrags gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen als vom Kunden vollständig akzeptiert.

**1.2.** Es obliegt dem Kunden, sich mit den üblichen Sorgfaltspflichten mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und deren zukünftigen Aktualisierungen vertraut zu machen.

**1.3.** Der Kunde kann sich nicht auf andere als die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthaltenen Bedingungen berufen oder ihnen widersprechen. Daher finden etwaige allgemeine und/oder besondere Bedingungen des Kunden, die in der Bestellung des Kunden oder anderweitig in seinen Broschüren, Katalogen, auf seiner Website, in Veröffentlichungen, Zeichnungen oder auf andere Weise angegeben sind, auch nicht teilweise Anwendung.

**1.4.** Abweichende Bedingungen oder Bestimmungen von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur, wenn sie von den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Auch in diesem Fall bleiben diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen insoweit gültig, als sie nicht ausdrücklich eingeschränkt sind.

**1.5.** Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und den besonderen Bestimmungen des Vertrags haben Letztere Vorrang.

### 2. ZUSTANDEKOMMEN UND ABSCHLUSS DES VERTRAGS

**2.1.** Die Angebote des Lieferanten stellen keine Vertragsangebote im Sinne von Artikel 1326 des italienischen Zivilgesetzbuches dar und sind daher nicht verbindlich. Sie sind lediglich unverbindlich und können jederzeit widerrufen werden.

**2.2.** Bestellungen des Kunden – selbst wenn sie dem Angebot entsprechen und über Mitarbeiter und/oder Vertreter des Lieferanten eingegangen sind – sind für den Lieferanten erst dann verbindlich, wenn dieser sie schriftlich angenommen hat. 2.3. Der Vertrag („Vertrag“) zwischen dem Lieferanten und dem Kunden gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Bestellung des Kunden vom Lieferanten schriftlich (auch per E-Mail) bestätigt wurde oder der Lieferant mit der Bearbeitung der Bestellung begonnen hat.

### 3. INFORMATIONSPLICHTEN

**3.1.** Der Kunde stellt dem Lieferanten stets alle nützlichen und notwendigen Informationen zur Verfügung, damit dieser den Vertrag erfüllen kann. Der Kunde gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen und trägt die alleinige Verantwortung für etwaige Ungenauigkeiten und/oder Unvollständigkeiten.

**3.2.** Stellt der Kunde dem Lieferanten die in Artikel 3.1 genannten Informationen nicht zur Verfügung oder übermittelt er sie nicht rechtzeitig zur Vertragserfüllung oder in einer Weise, die den im Vertrag festgelegten Verfahren entspricht, kann der Lieferant gemäß Artikel 1460 des italienischen Zivilgesetzbuches den Vertrag nicht erfüllen, ohne für Verzögerungen oder Nichterfüllung haftbar gemacht zu werden.

### 4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

**4.1.** Die Produktpreise verstehen sich in Euro und zuzüglich Mehrwertsteuer, Steuern, Zöllen, Zollgebühren und sonstigen Abgaben sowie Verpackungskosten.

**4.2.** Die Zahlung des Preises durch den Kunden hat innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum an die Adresse des Lieferanten zu erfolgen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

**4.3.** Bei Nichteinhaltung der in Artikel 4.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Zahlungsbedingungen gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, die sofortige Zahlung des gesamten fälligen Betrags zu verlangen, wodurch etwaige gewährte Skonti entfallen. Zudem ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Gesetzesdekrets 231/2002 und dessen nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen zu erheben. Angefangene Monate werden als volle Monate berechnet.

**4.4.** Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen gegenüber dem vereinbarten Fälligkeitstermin oder, falls objektiv wahrscheinlich ist, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen will oder kann, ist der Lieferant berechtigt: (i) Vorauszahlung des gesamten Preises oder eines Teils davon zu verlangen; (ii) geeignete Sicherheiten zum Schutz seiner Kreditwürdigkeit zu den vom Lieferanten festgelegten Bedingungen zu verlangen; (iii) die Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise auszusetzen, bis der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

**4.5.** Im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden kann der Lieferant den Vertrag auch durch einfaches Einschreiben kündigen und alle bis dahin vom Kunden geleisteten Zahlungen sowie etwaige weitere Schäden als Vertragsstrafe einbehalten.

**4.6.** Sämtliche dem Lieferanten aufgrund eines Verstoßes des Kunden gegen seine Verpflichtungen entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten trägt der Kunde.

**4.7.** Nach Vertragsschluss und bis zur vollständigen Lieferung der Produkte an den Kunden ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden Preiserhöhungen der Produkte in Rechnung zu stellen, die auf objektiven Änderungen der Produktionskosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kostensteigerungen bei Rohstoffen, Energie und Arbeitskräften) beruhen und proportional zu diesen Änderungen sind. Preiserhöhungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Mitteilung, auch per E-Mail.

**4.8.** Zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 4.7 verpflichten sich die Parteien im Falle außergewöhnlicher Ereignisse, die zu einer signifikanten Erhöhung der Produktionskosten führen (wie beispielsweise außergewöhnliche Rohstoffkostensteigerungen von mehr als 10 % oder plötzliche Wechselkursänderungen), die Preise der Produkte nach Treu und Glauben neu zu verhandeln. Kommt innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Verhandlungen keine Einigung über Preisänderungen zustande, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, beschränkt auf den noch nicht erfüllten Teil, ohne der anderen Partei gegenüber haftbar zu sein.

**4.9.** Der Lieferant behält sich das Recht vor, den Vertrag durch Teillieferungen der Produkte zu erfüllen und entsprechende Rechnungen auszustellen.

**4.10.** Bei Verkäufen außerhalb der Italienischen Republik und/oder der Eurozone trägt der Kunde alle Risiken aus Währungsschwankungen. Zahlungen sind in der auf der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Der Kunde ist für die Einhaltung aller geltenden Währungsbestimmungen und internationalen Sanktionen verantwortlich.

### 5. LIEFERBEDINGUNGEN

**5.1.** Alle vereinbarten Lieferbedingungen sind unverbindlich und nicht bindend.

**5.2.** Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist und außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, stellt eine Lieferverzögerung über die vereinbarten

Bedingungen hinaus keine Vertragsverletzung seitens des Lieferanten dar und berechtigt den Kunden nicht zur Kündigung des Vertrags oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

**5.3.** Bei einer Verzögerung von mehr als sechzig (60) Tagen hat der Kunde nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und lediglich eine vollständige oder teilweise Rückerstattung des gezahlten Preises zu verlangen.

**5.4.** Die Lieferung der Produkte erfolgt „ab Werk“ (EX WORKS) im in der Auftragsbestätigung angegebenen Produktionswerk („EX WORKS“, Incoterms® ICC 2010), sofern nichts anderes vereinbart ist.

**5.5.** Der Kunde trägt ab dem Zeitpunkt der Lieferung die volle Verantwortung für alle Kosten und Risiken im Zusammenhang mit den Produkten. Sämtliche Transport- und Versicherungsvorgänge liegen in der Verantwortung, auf Kosten und Risiko des Kunden. Transportschäden sind dem Transportunternehmen gemäß Artikel 1693 des italienischen Zivilgesetzbuches zu melden.

**5.6.** Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte am vereinbarten Ort und Zeitpunkt abzuholen. Holt der Kunde die Produkte nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Bereitstellung durch den Lieferanten ab, behält sich der Lieferant das Recht vor, die Produkte auf Kosten des Kunden einzulagern und den Kunden unverzüglich über die Einlagerung zu informieren. In diesem Fall geht die Gefahr mit der Einlagerung auf den Kunden über.

**5.7.** Der Verkäufer holt das Verpackungsmaterial nicht ab. Dieses ist vom Kunden auf eigene Kosten und unter Einhaltung aller geltenden Umweltvorschriften, einschließlich der europäischen Richtlinien für Verpackungsabfälle, zu entsorgen.

**5.8.** Bei einem Abrufverkauf oder einem Verkauf mit Ratenzahlung muss der Kunde alle vertraglich vereinbarten Produkte innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Vertragsunterzeichnung abnehmen. Nach Ablauf von zwölf (12) Monaten werden die Produkte vom Verkäufer vollständig in Rechnung gestellt, und die Klausel in Artikel 5.6 findet Anwendung.

### 6. EIGENTUMSVORBEHALT

**6.1.** Gemäß Artikel 1523 des italienischen Zivilgesetzbuches bleibt das Eigentum an den Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und etwaiger Nebenkosten beim Lieferanten. Zu diesem Zweck – ohne dass die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bei der Bestellung und/oder Auftragsbestätigung für jede einzelne Produktlieferung erforderlich ist – wird gemäß und für die Zwecke von Artikel 11 Absatz II des Gesetzesdekrets Nr. 231 vom 9. Oktober 2002 vereinbart, dass eine einfache Bestätigung desselben Rechts auf den einzelnen Rechnungen für die Lieferungen ausreicht.

**6.2.** Bis zum Eigentumsübergang an den Kunden durch vollständige Bezahlung des Preises gemäß Artikel 5.6 bleibt das Eigentum an den Produkten bis zum Erwerb des Eigentums durch den Kunden bestehen. Gemäß Art. 1523 des italienischen Zivilgesetzbuches verpflichtet sich der Kunde, die Produkte angemessen zu lagern, zu schützen und gegen das Risiko vollständiger oder teilweiser Beschädigung durch Diebstahl, Feuer, Explosionen, Wasserschäden, Unfälle, gesellschaftspolitische Ereignisse und Naturkatastrophen zu versichern. Der Kunde verpflichtet sich ferner, die Produkte getrennt von anderen Produkten des Kunden oder Dritter zu lagern, um Verwechslungen auszuschließen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten auf einfache Anfrage die Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen zu gestatten.

**6.3.** Bis zum Eigentumsübergang an den Produkten durch den Kunden mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises gemäß Art. 1523 des italienischen Zivilgesetzbuches verpflichtet sich der Kunde, die Produkte ausschließlich für seinen eigenen Produktionsprozess zu verwenden und sie nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten zu veräußern. Im letzteren Fall, falls der Kunde den Kaufpreis nicht vollständig bezahlt, steht dem Lieferanten der gesamte Verkaufserlös bis zur Höhe des Kaufpreises zu, vorbehaltlich des Rechts auf eine Anpassung, falls der Verkaufserlös niedriger als der vereinbarte Preis ist.

**6.4.** Der Kunde erkennt jederzeit die Rechte des Verkäufers an den gelieferten und in seinem Besitz befindlichen Produkten an und verpflichtet sich insbesondere, den Verkäufer über deren Veräußerung im Falle einer Pfändung und/oder Vollstreckung durch seine Gläubiger zu informieren sowie alle weiteren erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Produkte vor solchen rechtlichen Maßnahmen zu schützen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, den Verkäufer innerhalb von zwölf (12) Stunden nach Eintritt des Vorfalls schriftlich zu benachrichtigen.

**6.5.** Im Falle einer Teil- oder Nichtzahlung behält sich der Verkäufer das Recht vor, auf erstes Anfordern und ohne weitere Formalitäten die Rückgabe der gelieferten Ware, unabhängig von deren Standort, auf Kosten und Risiko des Kunden zu verlangen. Der Kunde ist zur Rückgabe der Produkte verpflichtet.

### 7. MÄNGELRÜGEN – GEWÄHRLEISTUNG

**7.1.** Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte bei Lieferung auf ihre Übereinstimmung mit dem Vertrag zu prüfen. Mängelrügen bezüglich offensichtlicher Mängel (d. h. Mängel, die bei Anwendung der üblichen Sorgfalt erkennbar sind) müssen spätestens acht (8) Tage nach Lieferung schriftlich gemeldet werden, andernfalls verfällt der Gewährleistungsanspruch.

**7.2.** Nicht offensichtliche Mängel (d. h. „versteckte“ Mängel) müssen dem Lieferanten gemäß Art. 1495 des italienischen Zivilgesetzbuches innerhalb von acht (8) Tagen nach ihrer Entdeckung und in jedem Fall spätestens zwölf (12) Monate nach Lieferung schriftlich gemeldet werden, andernfalls verfällt der Gewährleistungsanspruch.

**7.3.** Die unter Punkt 7.1 und 7.2 genannte Mitteilung muss eine detaillierte Beschreibung des gemeldeten Mangels enthalten. Erfolgt die Meldung nicht in der in diesen Bedingungen festgelegten Weise und innerhalb der festgelegten Frist, gelten die gelieferten Produkte als vertragsgemäß und somit als abgenommen.

**7.4.** Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant die Berechtigung der Mängelrüge durch eine Inspektion der Produkte prüft. Der Kunde ist verpflichtet nachzuweisen, dass die gemeldeten Mängel bereits zum Zeitpunkt der Lieferung der Produkte vorlagen. Es wird klargestellt, dass der Kunde jegliches Recht auf die Bestreitung von Mängeln verliert, wenn die Produkte vom Kunden oder in seinem Auftrag unsachgemäß verwendet oder gelagert wurden.

**7.5.** Wird die Rüge als berechtigt erachtet, wird der Lieferant nach eigenem Ermessen und sofern nichts anderes vereinbart ist:

**7.5.1.** die Produkte reparieren und somit die Mängel beheben;

**7.5.2.** Ersatzprodukte im Austausch gegen Rücksendung der mangelhaften Produkte liefern;

**7.5.3.** den Vertrag kündigen und nach Rücksendung der Produkte bereits gezahlte Beträge erstatten.

**7.6.** Abgelehnte Ware kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zurückgeschickt werden. Rücksendungen erfolgen „verzollt“ (Incoterms® ICC 2010).

**7.7.** In jedem Fall ist die Gewährleistung des Lieferanten auf den vom Kunden für die mangelhaften, fehlerhaften oder mangelhaften Produkte gezahlten Preis beschränkt. Jegliche Entschädigung für weitere Schäden oder Aufwendungen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

**7.8.** Reklamationen oder Streitigkeiten berechtigen den Kunden nicht zur Aussetzung oder Verzögerung von Zahlungen für die beanstandeten Produkte oder andere Lieferungen.



## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

C.a.p.p. Plast s.r.l.



**7.9.** Verwenden die Parteien Muster oder Modelle, gilt der Verkauf gemäß Artikel 1522 Absatz II des italienischen Zivilgesetzbuches als „auf Musterbasis“. 2. Geringfügige Abweichungen in Farbe, Gewicht, Größe oder Zusammensetzung der Produkte im Vergleich zu den Modellen, bereitgestellten Mustern oder den im Angebot oder in der Bestellung angegebenen Spezifikationen sind zulässig. In diesen Fällen gelten die betreffenden Produkte dennoch als vertragsgemäß. In jedem Fall ist eine Toleranz von 1 % bei den Abmessungen und 3 % beim Gewicht im Hinblick auf die vereinbarten Spezifikationen zulässig. Dieser Wert wird anhand einer repräsentativen Stichprobe der gesamten Lieferung ermittelt.

**7.10.** Der Lieferant ist berechtigt, die Produkte im Falle von Qualitätsmängeln nach angemessener Vorankündigung in den Räumlichkeiten des Kunden zu prüfen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Prüfungen zu ermöglichen und dem Lieferant Zugang zu den beanstandeten Produkten zu gewähren.

**7.11.** Soweit zutreffend, gewährleistet der Lieferant, dass die für den Lebensmittelkontakt bestimmten Produkte den europäischen und nationalen Vorschriften für Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, entsprechen.

### 8. HAFTUNG

**8.1.** Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten und seiner Mitarbeiter ersetzen die in Artikel 7 genannten Gewährleistungen alle gesetzlichen Gewährleistungen und Haftungen und schließen jegliche weitere Haftung des Lieferanten (vertraglich oder außervertraglich) aus, die sich aus der Vertragserfüllung ergibt.

**8.2.** Der Lieferant haftet unter keinen Umständen für Schäden oder Verluste, (i) die auf Produktmängel zurückzuführen sind, die der Kunde nicht innerhalb der in Artikel 7 genannten Frist gemeldet hat, oder (ii) die entstehen, wenn der Kunde die Produkte, für die die Mängel gemeldet wurden, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferanten weiterverkauft oder verwendet hat.

**8.3.** Der Kunde trägt in jedem Fall die alleinige Verantwortung für jegliche Haftung, die sich aus dem Weiterverkauf, der Vermarktung oder der sonstigen Verwendung der Produkte ergibt, und verpflichtet sich, den Lieferanten von allen Schadensersatzansprüchen Dritter für Schäden jeglicher Art, die durch die Produkte entstehen, freizustellen und schadlos zu halten.

### 9. VERTRAULICHKEITSVERPFLICHTUNGEN – SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

**9.1.** Der Kunde verpflichtet sich, ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung des Vertrags aus jeglichem Grund, alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erlangten und/oder verarbeiteten Informationen, Erfahrungen und Daten des Lieferanten streng vertraulich zu behandeln, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um deren strikte Vertraulichkeit zu gewährleisten, und in keinem Fall an Dritte weiterzugeben. Alle diese Informationen gelten als bedingungslos vertraulich, es sei denn, der Lieferant erteilt seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung, eine gesetzliche Verpflichtung oder eine gerichtliche Anordnung liegt vor.

**9.2.** Der Kunde und der Lieferant bestätigen, dass die von einer Partei der anderen im Zusammenhang mit und/oder während der Vertragserfüllung offengelegten Informationen personenbezogene Daten, einschließlich solcher Dritter (die „personenbezogenen Daten“), betreffen und/oder enthalten können. Diese Daten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend „DSGVO“) sowie allen anderen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und/oder Bestimmungen (das „Datenschutzrecht“). Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet sich die verarbeitende Partei, die DSGVO und das Datenschutzrecht einzuhalten und die vorgenannten personenbezogenen Daten ausschließlich zu Zwecken zu verarbeiten, die in engem Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehen. Die Verarbeitung erfolgt in einer Weise, die die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten gewährleistet. Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie es zur Erreichung der Verarbeitungszwecke unbedingt erforderlich ist oder wie es zur Erfüllung etwaiger rechtlicher Verpflichtungen notwendig ist.

**9.3.** Der Kunde darf die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten ohne dessen vorherige schriftliche Genehmigung in keiner Weise für Werbe- und/oder kommerzielle Zwecke nutzen.

**9.4.** Im Falle einer Datenschutzverletzung verpflichtet sich die Partei, die davon Kenntnis erlangt, die andere Partei ohne unangemessene Verzögerung zu informieren.

### 10. GEISTIGES EIGENTUM

**10.1.** Urheberrechte, Patente, Marken und alle anderen geistigen und/oder gewerblichen Schutzrechte in Bezug auf die Produkte und/oder den Lieferanten bleiben in jedem Fall ausschließliches Eigentum des Lieferanten. Der Verkauf der Produkte beinhaltet unter keinen Umständen die Übertragung dieser Rechte, auch nicht teilweise oder vorübergehend.

**10.2.** Der Kunde ist nicht berechtigt, die Produkte oder Teile davon, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Software (einschließlich Quellcode), Zeichnungen, Druckplatten, Matrizen und Werkzeuge, zu vervielfältigen, selbst in modifizierter Form und selbst wenn die Produkte in Absprache mit dem Kunden, auf dessen Anweisung und/oder in seinem Auftrag erstellt wurden.

**10.3.** Der Kunde darf die Produkte nur in der im Vertrag vorgesehenen Weise und/oder zu anderen Zwecken verwenden.

**10.4.** Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant automatisch alle gewerblichen Schutzrechte und geistigen Eigentumsrechte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, Designs, Marken, Know-how und alle Urheberrechte) in Bezug auf die Produkte erwirbt. Der Kunde verpflichtet sich ferner, mit dem Lieferant zusammenzuarbeiten, insbesondere durch Ausfüllen und/oder Unterzeichnen aller erforderlichen Dokumente – einschließlich aller entsprechenden Hinterlegungs-, Abtretungs-, Registrierungs- und/oder Übertragungsurkunden –, um dem Lieferanten das vollständige und ausschließliche Eigentum an allen diesen gewerblichen Schutzrechten und geistigen Eigentumsrechten ohne jegliche Gebühren oder Entschädigungen an den Lieferanten zu gewährleisten.

**10.5.** Der Kunde verpflichtet sich, den Verkäufer unverzüglich über jede ihm bekannt werdende Verletzung der geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers zu informieren und dem Verkäufer auf Anfrage jede Unterstützung zu gewähren, die dieser zur Verteidigung seiner Rechte benötigt.

**10.6.** Der Kunde gewährleistet, dass die vom Lieferanten gemäß den vom Kunden bereitgestellten technischen Spezifikationen hergestellten Produkte keine Urheberrechte, Patente, Marken oder sonstige geistige oder gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen. Der Kunde verpflichtet sich, den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Schadensersatzansprüchen, im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Daten freizustellen und schadlos zu halten.

**10.7.** Die Vertraulichkeitsverpflichtungen erstrecken sich auch auf die Mitarbeiter, Kooperationspartner, Berater und Assistenten des Kunden, die Kenntnis von vertraulichen Informationen erlangen könnten. Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, Kooperationspartner, Berater und Assistenten diese Verpflichtungen einhalten.

**10.8.** Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrags für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren bestehen.

**10.9.** Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant unter keinen Umständen und aus keinem Grund verpflichtet ist, dem Kunden Technologien, Know-how, Patente, Herstellungsverfahren, Software, Formeln, Zeichnungen, technische Spezifikationen oder sonstige geschützte Informationen oder Kenntnisse (zusammenfassend „geschützte Technologien“) zu übertragen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

**10.10.** Unterliegt der Kunde nationalen oder lokalen Vorschriften, die Verpflichtungen zum Technologietransfer, zur Weitergabe von geistigem Eigentum oder zur Offenlegung der geschützten Technologien des Lieferanten als Bedingung für die Einfuhr, den Vertrieb, den Verkauf oder die Verwendung der Produkte vorsehen oder auferlegen könnten („Verbindliche Technologietransferanforderungen“), hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich vor Vertragsschluss schriftlich zu benachrichtigen.

**10.11.** Im Falle bestehender oder zukünftiger obligatorischer Technologietransferanforderungen ist der Lieferant berechtigt, nach eigenem Ermessen: (i) die Vertragsbedingungen zu ändern; (ii) zusätzliche Garantien zu verlangen; (iii) die Vertragserfüllung auszusetzen; oder (iv) den Vertrag fristlos und ohne Haftung gegenüber dem Kunden zu kündigen.

**10.12.** Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte oder vom Lieferanten bereitgestellte Informationen weder direkt noch indirekt so zu nutzen, dass die geschützten Technologien des Lieferanten an Dritte, einschließlich Regierungsbehörden, erzwungen werden oder weitergegeben werden.

**10.13.** Der Kunde verpflichtet sich, den Lieferanten von jeglichen Verlusten, Schäden, Kosten oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten) freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus der Verletzung der in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen oder aus der Anwendung von obligatorischen Technologietransferanforderungen ergeben, die dem Lieferanten vor Abschluss des Vertrags nicht mitgeteilt wurden.

### 11. HÖHERE GEWALT

**11.1.** Der Lieferant ist berechtigt, die Vertragserfüllung ohne Haftung auszusetzen, wenn höhere Gewalt die Vertragserfüllung verhindert oder behindert. Der Lieferant hat den Kunden unverzüglich schriftlich über das Eintreten und das Ende der höheren Gewalt zu informieren.

**11.2.** Höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels ist jedes Ereignis, das der Lieferant nicht verhindern oder vermeiden kann und das die Lieferung behindert, wie beispielsweise, aber nicht ausschließlich: Kriegshandlungen und ähnliche Ereignisse, Terrorakte oder Sabotageakte, Epidemien, Naturkatastrophen, Explosionen, Brände, Zerstörung von Maschinen, längere Unterbrechung des Transports, Rohstoff- oder Brennstoffmangel, Maschinenausfälle, Streiks, Aussperrungen, Besetzung von Fabriken und Gebäuden, Cyberangriffe und Computervorfälle, Energiekrise, Unterbrechungen der Lieferkette oder Maßnahmen von Regierungsbehörden, unabhängig davon, ob diese Ereignisse im Geschäftsbereich des Lieferanten oder seiner Lieferanten eintreten.

**11.3.** Kann der Lieferant seine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden aufgrund höherer Gewalt länger als fünfundzwanzig (25) Tage ununterbrochen nicht erfüllen, ist jede Partei gemäß Artikel 1373 des italienischen Zivilgesetzbuches berechtigt, vom nicht durchsetzbaren Teil des Vertrages mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich zurückzutreten, ohne Anspruch auf Entschädigung.

**11.4.** Im Falle außergewöhnlicher, außerordentlicher und vorhersehbarer Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eintreten und die Vertragserfüllung für den Lieferanten unverhältnismäßig belasten, ist dieser berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, ohne zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet zu sein, es sei denn, der Kunde bietet an, den Vertrag auf einer angemessenen Grundlage zu ändern und die zusätzlichen Kosten vollständig zu tragen.

### 12. AUTOMATISCHE BEENDIGUNG

**12.1.** Der Vertrag erlischt mit sofortiger Wirkung, auch gemäß Art. 1353 des italienischen Zivilgesetzbuches besteht in folgenden Fällen kein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz: 3 (a) wenn eine der Parteien einem Insolvenz-, Vergleichs- oder Liquidationsverfahren unterliegt; (b) wenn eine Partei ihre Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von mehr als drei (3) aufeinanderfolgenden Monaten einstellt.

### 13. ANWENDBARES RECHT UND AUSSCHLIESSLICHER GERICHTSSTAND

**13.1.** Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und der Vertrag unterliegen italienischem Recht. Das Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

**13.2.** Alle Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder dem Vertrag unterliegen, sofern sie nicht durch einen vorherigen Mediationsversuch gütlich beigelegt werden können, der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts Prato.

### 14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**14.1.** Der Kunde darf den Vertrag oder daraus entstehende Forderungen und Verpflichtungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers in keiner Form an Dritte abtreten.

**14.2.** Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag jederzeit nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden an verbundene Unternehmen abzutreten oder zu übertragen.

**14.3.** Der Kunde akzeptiert hiermit gemäß und für die Zwecke von Artikel 1264 des italienischen Zivilgesetzbuches die mögliche Abtretung der Forderungen des Lieferanten an Factoring-Unternehmen oder gleichwertige Einrichtungen und befreit den Lieferanten ausdrücklich von weiteren Benachrichtigungspflichten, mit Ausnahme der Bestätigung der Abtretung auf der an den Kunden gesendeten Rechnung.

**14.4.** Die Ungültigkeit oder sonstige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder des Vertrags berührt nicht die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen rechtlich und funktional unabhängigen Bestimmungen, außer in den Fällen, die in Artikel 1419 Absatz 1 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehen sind. Die Parteien werden die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzen, die – soweit möglich – den mit der ersetzten Bestimmung verfolgten Absichten und wirtschaftlichen Zwecken entspricht.

**14.5.** Die Nichtausübung eines oder mehrerer der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Rechte gilt jedoch nicht als endgültiger Verzicht auf diese Rechte und hindert das Unternehmen nicht daran, deren rechtzeitige und strikte Einhaltung jederzeit zu verlangen.

**14.6.** Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen wurden in italienischer Sprache verfasst; im Falle von Übersetzungen in andere Sprachen ist die italienische Fassung maßgebend.

**14.7.** Übersetzungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen in andere Sprachen werden den Kunden ausschließlich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Im Falle von Abweichungen zwischen der italienischen Fassung und der übersetzten Fassung ist die italienische Fassung maßgebend.



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN  
*C.a.p.p. Plast s.r.l.*

